

Stellungnahmen der Institutionellen Beteiligten zur Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen

(Stand: 20. Oktober 2018)

Vorbemerkung:

Diese Zusammenstellung beinhaltet auf etwa 30 Seiten die Hinweise, Anregungen und Bedenken aus 14 Stellungnahmen von institutionellen Beteiligten, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen abgegeben wurden und nach Veröffentlichung der Stellungnahmen im August 2018 eingepflegt wurden.

Diese Zusammenstellung beinhaltet die abwägungsrelevanten Argumentationen und Inhalte der jeweiligen Stellungnahmen zum LEP; die Bedenken, Anregungen und inhaltlichen Hinweise zu einzelnen Inhalten des LEP sind insoweit ungekürzt dokumentiert. Auf die Wiedergabe von Briefköpfen, Adressierungen sowie von einleitenden und rein technischen Hinweisen wird in dieser Zusammenstellung verzichtet.

Um die Dokumentation aller Stellungnahmen im Verfahren noch übersichtlich zu halten, werden auch die mit einzelnen Stellungnahmen übermittelten Anhänge und Materialien (z. B. ergänzende Gutachten, Stadtentwicklungskonzepte, Fachartikel) hier nicht wiedergegeben. Sie werden jedoch im Rahmen der Auswertung und Abwägung durch die Landesplanungsbehörde mit berücksichtigt.

Die Stellungnahmen der einzelnen Beteiligten sind von der Landesplanungsbehörde in Teilstellungnahmen gegliedert und jeweils mit Identifikationsnummern und Schlagworten versehen worden, um eine vergleichende Auswertung der Stellungnahmen zu einzelnen Sachverhalten zu erleichtern. Die Verschlagwortung wurde überwiegend an den einzelnen Festlegungen des LEP-Entwurfs ausgerichtet und entspricht damit auch dem Aufbau der meisten Stellungnahmen.

Die vorliegende Zusammenstellung legt darauf Wert, die jeweiligen Stellungnahmen von Beteiligten ihrem jeweiligen argumentativen Aufbau entsprechend vollständig wiederzugeben. Bei einer Sortierung nach Schlagworten wäre bei vielen Stellungnahmen dieser argumentative Zusammenhang verloren gegangen, so dass das Verständnis einzelner Stellungnahmen, aber auch die Nachvollziehbarkeit ihrer vollständigen Erfassung durch die Landesplanungsbehörde erschwert worden wäre.

Durch die Einfügung der ID-Nummern und Schlagworte als Zwischenüberschriften konnte vielfach auf die Wiedergabe gliedernder Zwischenüberschriften der Originalstehungnahmen verzichtet werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Institutionen	3
Bauindustrieverband NRW	3
208#18	3
208#19	3
208#20	4
208#21	4
208#22	4
208#23	5
Bezirksregierung Arnsberg (431)	6
3354#1	6
3354#2	6
3354#3	6
3354#4	7
3354#5	7
Bezirksregierung Detmold (433)	9
3359#1	9
3359#2	9
3359#3	10
Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - (434)	11
613#11	11
Bezirksregierung Düsseldorf (435)	12
3363#1	12
3363#2	12
3363#3	12
3363#4	13
3363#5	13
3363#6	13
Bezirksregierung Köln (437)	15
3370#1	15
3370#2	15
3370#3	15
Bezirksregierung Münster (439)	17
3374#1	17
Gemeinde Hüllhorst (124)	18
3331#1	18
3331#2	18
3331#3	18
3331#4	19
3331#5	19
3331#6	19
3331#7	20
3331#8	20
3331#9	20
3331#10	21
3331#11	21
3331#12	21
Gemeinde Lippetal (58)	23
1562#13	23
Gemeinde Merzenich (220)	24
3325#1	24
3325#2	24
Gemeinde Uedem (163)	25
3381#1	25
3381#2	25
3381#3	25
3381#4	26
3381#5	26
3381#6	26
Rhein-Sieg-Kreis (283)	28
1022#12	28
SPD im Regionalrat Düsseldorf	29
3345#1	29

3345#2	29
Stadt Gevelsberg (387)	30
3377#1	30
3377#2	30
3377#3	30

Institutionen

Bauindustrieverband NRW

208#18

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3348
Institution: Bauindustrieverband NRW
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: k.A
Unterlage: k.A
Bewertung von Einsender: Änderungsvorschläge für den bestehenden LEP NRW

Stellungnahme

1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen
- Wachstum und Innovation fördern

Der Landesentwicklungsplan betont die besondere Bedeutung der Raumordnung für die zukünftige Entwicklung des Landes als Wirtschaftsstandort sowohl für zahlreiche kleine und mittelständische Betriebe als auch für die Groß- und Schwerindustrie. Für eine wettbewerbsfähige Zukunft als attraktiver Standort, der Investitionen anzieht und Innovation ermöglicht, bedarf es jedoch auch und vor allem einer leistungsfähigen, an zukünftigen Bedarfen ausgerichteten (Verkehrs-)Infrastruktur. Im Fokus stehen hier die Verkehrswege im Transitland Nordrhein-Westfalen. Diese ermöglichen durch ihren bedarfsgerechten Ausbau mit entsprechendem Flächenbedarf das Funktionieren der in Nordrhein-Westfalen ganzheitlich zu findenden Wertschöpfungsketten eines integrierten Wirtschaftsprozesses.

Einfügen neuer Absatz:

Für nachhaltiges Wachstum und die Förderung von Investitionen und Innovationen sind leistungsfähige und an zukünftigen Bedarfen ausgerichtete Verkehrswege in Nordrhein-Westfalen von entscheidender Bedeutung. Diese verbinden die Regionen des Landes und gewährleisten dadurch das Funktionieren etablierter Wirtschaftskreisläufe und integrierter nordrhein-westfälischer Wertschöpfungsketten. Insbesondere der über die Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen abgewickelte Güter- und Warenverkehr muss in der Zukunftsplanung Berücksichtigung finden. Für den Personenverkehr gilt es, sowohl den Individualverkehr als auch einen (schienegebundenen) ÖPNV langfristig zu sichern.

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Wie im LEP dargelegt, gehört die Mobilität zu den Grundbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und sichert zugleich lebenswerte Verhältnisse in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens. Dieser Aspekt ist insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Alterung der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Hinzufügen neuer Satz:

Eine leistungsfähige und bedarfsgerecht ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist hierfür grundlegend.

208#19

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3349
Institution: Bauindustrieverband NRW
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: k.A
Unterlage: k.A
Bewertung von Einsender: Änderungsvorschläge für den bestehenden LEP NRW

Stellungnahme

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Wie im LEP dargelegt, gehört die Mobilität zu den Grundbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und sichert zugleich lebenswerte Verhältnisse in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens. Dieser Aspekt ist insbesondere vor dem Hintergrund des

Demographischen Wandels und der Alterung der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Hinzufügen neuer Satz:

Eine leistungsfähige und bedarfsgerecht ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist hierfür grundlegend.

208#20

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3350
Institution: Bauindustrieverband NRW
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: k.A
Unterlage: k.A
Bewertung von Einsender: Änderungsvorschläge für den bestehenden LEP NRW

Stellungnahme

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Im Sinne eines möglichst geringen, jedoch den Erfordernissen von wirtschaftlicher Entwicklung angepassten Flächenverbrauchs zeigen gerade die begonnene Umsetzung der Energie- wende und der Ausbau von Breitbandnetzen die Sinnhaftigkeit von Trassenbündelungen auf. Während bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen nicht die Idealform einer modernen Flächennutzung darstellen, haben diese in spezifischen Fällen jedoch unzweifelhafte Vorteile.

Insbesondere durch die Bündelung von Trassen entlang von Verkehrswegen finden sich dort mit kurzer Verbindung zum übergeordneten Straßennetz und bereits gegebener Leitungsinfrastruktur Standorte mit hohem Potential für Gewerbe und Industrie. Durch eine dortige Ansied- lung werden zudem insbesondere Lärm- und klimarelevante Emissionen in der Nähe von Wohnbebauung und Freizeitarealen vermieden.

Der Landesentwicklungsplan in seiner vorliegenden Form erkennt die Vorteile und Potentiale von GIB an Verkehrsachsen / Trassenbündelungen nicht ausreichend an und gehört deshalb aus unserer Sicht überarbeitet.

Hinweis für die Erläuterungen:

Die Nutzung von Flächen entlang von Verkehrswegen, insbesondere übergeordneten Verkehrswegen, und/oder entlang von Trassenverbänden kann die Vorteile bereits be- stehender Infrastruktur mit einer geringeren Belastung von Lärm- und klimarelevanten Emissionen für die Bevölkerung vereinen.

208#21

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3351
Institution: Bauindustrieverband NRW
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: k.A
Unterlage: k.A
Bewertung von Einsender: Änderungsvorschläge für den bestehenden LEP NRW

Stellungnahme

7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Der bedarfsgerechte Aus- und Neubau von Verkehrswegen für den Personen- und den Güterverkehr hat sich angesichts der prognostizierten Verkehrssteigungen und der notwendigen Mehrinvestitionen in den Standort Nordrhein-Westfalen an den Verkehrsströmen auszurichten.

Insbesondere die beschäftigungs- und investitionsintensiven Großprojekte und –ansiedlungen bedürfen eines leistungsfähigen Anschlusses an die übergeordneten Verkehrsnetze. Hierfür wird aller Voraussicht nach auch der Neubau von Verkehrsstrassen notwendig sein.

Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen empfiehlt daher, diesen Grundsatz zu streichen oder zumindest mit erläuternden Ausnahmeregelungen zu versehen.

208#22

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3352
Institution: Bauindustrieverband NRW
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: k.A
Unterlage: k.A
Bewertung von Einsender: Änderungsvorschläge für den bestehenden LEP NRW

Stellungnahme

8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Das hier formulierte Ziel wird den aktuellen, im Besonderen jedoch den zukünftigen Belastungen der Verkehrsinfrastruktur durch zunehmende Pendler- und Güterverkehre nicht gerecht. Im Gegenteil, diese restriktive Grundhaltung besitzt das Potential, die arg belasteten Straßen und anderen Verkehrsträger noch stärker zu belasten.

Darüber hinaus ist der zweite Aspekt klar verkehrsträger-diskriminierend, indem dieser die nichtmotorisierte Mobilität und die Schiene als Verkehrsträger ausnimmt. Gerade vor dem Hintergrund der wachsenden Güterumschlagszahlen in den ZARA-Seehäfen und der Betroffenheit Nordrhein-Westfalens als Seehafenhinterland bedarf es keinerlei raumplanerischer Beschränkung, sondern vielmehr einer entsprechenden Förderung.

Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen empfiehlt, dieses Ziel zu streichen.

208#23

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3353
Institution: Bauindustrieverband NRW
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: k.A
Unterlage: k.A
Bewertung von Einsender: Änderungsvorschläge für den bestehenden LEP NRW

Stellungnahme

8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Das Ziel, den Güterverkehr auf die Schiene und Wasserstraße zu verlagern besteht mittlerweile seit Jahrzehnten. Allein: sichtbare Resultate sind kaum zu vermelden. Gleichwohl wäre eine Umsetzung eine Entlastung für die übrige Verkehrsinfrastruktur. Das Ziel wird dabei jedoch von der Realität "überrollt", in der der Güterverkehr ungebremst anwächst und eine Priorisierung einzelner Verkehrsträger den "Flaschenhals" Verkehrsinfrastruktur nur noch enger zieht. Das Transitland Nordrhein-Westfalen kann es sich nicht leisten, die Straße zu vernachlässigen und die Schienen- und Wasserwege zu priorisieren. Durch den hohen Anteil europäischer Güterverkehre werden die Entscheidungen zur Wahl des Verkehrsweges zumeist fernab Nordrhein-Westfalens getroffen. Hierauf muss entsprechend reagiert werden, indem alle Verkehrsträger und deren jeweilige Verkehrsinfrastruktur gefördert werden.

Neuformulierung:

"Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs werden die Verkehrsträger Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen gleichermaßen bedarfsgerecht gefördert."

Bezirksregierung Arnsberg (431)

3354#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3355
Institution: Bezirksregierung Arnsberg
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

Ziel 2-3 LEP NRW sollte in Satz 5 (Ausnahmen) zur Klarstellung geändert werden:

1. Im zweiten und fünften Spiegelstrich sind die Ausnahmen grundsätzlich auf die zulässigerweise errichteten Betriebe abzustellen, um die Erweiterung und nachträgliche Legalisierung von illegalen Bauten zu verhindern.
2. Fünfter Spiegelstrich: Es sollte ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen der Erweiterung bzw. Änderung und dem Bestandsvorhaben gegeben sein. Die Erläuterungen stellen bislang nur auf einen funktionalen Zusammenhang ab, wobei unklar bleibt, ob nur Änderungen oder auch Erweiterungen diese Voraussetzung erfüllen müssen. Des Weiteren sollte in den Erläuterungen die Abgrenzung zum Ausnahmetatbestand im zweiten Spiegelstrich verdeutlicht werden

3354#2

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3356
Institution: Bezirksregierung Arnsberg
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

Zur Klarstellung und sicheren Anwendung des Zieles 6.3-3 regt der Regionalrat an, zum einen das Wort ‚unmittelbar‘ im ersten Satz der Zielformulierung (folgend in Absatz 3), zum anderen den letzten Satz des Absatzes 2 zu streichen. Mit der Streichung im ersten Satz würde die aktuelle Rechtsprechung aufgegriffen und der Maßstäblichkeit der Regionalplanung Rechnung getragen werden. Die Streichung in Absatz 2 ergibt sich aus der Logik, dass eine bewusste planerische Entscheidung mit der Nachnutzung einer Brachfläche getroffen wird. Deren Entwicklung kann nicht prognostiziert werden.

Formulierungsvorschlag:

"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.

Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder
die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen".

3354#3

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3357
Institution: Bezirksregierung Arnsberg
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

Ergänzung des Zieles 7.3-1: "Die Entwicklung von Siedlungsbereichen ist in waldreichen Gebieten möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."

Ergänzung der Erläuterungen

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn z. B. Saatgutbestände, historische Wälder, etc. in ihrer Funktion beeinträchtigt sind.

In den waldreichen Gebieten Nordrhein-Westfalens kommt dem Offenland in Bezug auf dessen Qualität und dessen Funktion insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage für die landwirtschaftliche Nutzung eine besondere Bedeutung zu.

In der Planungsregion Arnsberg zeigt sich insbesondere in den waldreichen Gebieten, dass an landwirtschaftliche Flächen vielfältige Nutzungsansprüche bestehen. Diese, teilweise auch nur mittelbar durch die Siedlungstätigkeit entstehenden Anforderungen z. B. durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen, lassen Flächen für die eigentliche Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung knapp werden. Die besondere Qualität und Funktion des "Offenlandes" muss daher in dieser Region besondere Beachtung und Schutz finden.

3354#4

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3358
Institution: Bezirksregierung Arnsberg
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

9.2-4 Ziel: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW:

Mit besonderer Betroffenheit im Bereich der Lockergesteine außerhalb der Planungsregion Arnsberg – werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

"Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete für einen Zeitraum von 25 Jahren in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden."

Konkretisierung der Erläuterungen:

"Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, soll zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten für einen Versorgungszeitraum in der Größenordnung von 25 Jahren erfolgen. Dies wird durch die Darstellung von Reservegebieten in den Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. In den Regionalplänen sind planerische Vorgaben für diese Reservegebiete festzulegen, mit denen eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für andere Zwecke, die eine Nutzung dieser Lagerstätten dauerhaft verhindern, möglichst vermieden wird."

Die Formulierung des Grundsatzes sollte in Anlehnung an den Koalitionsvertrag (S. 34 "Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern") ergänzt werden. Die im LEP-Entwurf wieder vorgesehene Darstellung von Reservegebieten für verschiedene Rohstoffgruppen in Erläuterungskarten zum Regionalplan sollte in quantitativer sowie planungsrechtlicher Hinsicht konkretisiert werden. Nur so kann die beabsichtigte Wirkung einer längerfristigen Sicherung wirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffvorkommen gegen eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen, die eine Nutzung dieser Rohstoffvorkommen dauerhaft verhindern, erreicht werden.

3354#5

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3376
Institution: Bezirksregierung Arnsberg
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug:	9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung

Stellungnahme

9.2-1 Ziel, Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW:

Die mit dieser Änderung landesweit verbundene Verlagerung der Entscheidung über die raumordnerische Zulässigkeit von Abgrabungsvorhaben auf die Ebene der fachrechtlichen Genehmigungsverfahren (hier: der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren) dürfte für die Abteilung 6 eine erhebliche Erschwernis und erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Bezirksregierung Detmold (433)

3359#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3360
Institution: Bezirksregierung Detmold
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

Die Bezirksregierung Detmold hält einige Modifizierungen des Ziels 6.3-3 für erforderlich, um die Regelung für die planerische Praxis anwendungstauglich auszugestalten und – angesichts einer aktuellen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des VG Düsseldorf vom Februar 2018 (17 K 7176/16) - eine rechtssichere Umsetzung des Ziels zu gewährleisten.

Es ist notwendig, den Begriff des unmittelbaren Angrenzens für die Ebene der Regionalplanung im Ziel selbst zu definieren (Ausführungen zu dieser Thematik in den Erläuterungen des LEPs sind nicht zielführend). Hierzu wird folgende Formulierung als Satz 2 des Ziels vorgeschlagen:

"Der unmittelbare Anschluss ist auch gegeben, wenn sich zwischen der vorhandenen siedlungsräumlichen Festlegung und einem neu festzulegenden Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorhandene oder geplante Anlagen der Bandinfrastruktur, insbesondere Bundesfern- und Landesstraßen, Schienenwege oder ober- und unterirdische Leitungen, befinden."

Des Weiteren regt die Bezirksregierung Detmold an, die im Ziel 6.3-3 enthaltene Abweichungsmöglichkeit für im Freiraum liegende Brachflächen so zu modifizieren, dass für investitionsbereite Betriebe planungsrechtliche Rahmenbedingungen für eine zukunftssichere und flexible Nutzung der vorhandenen Brachflächen geschaffen werden können. Hierzu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Von Satz 1 abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden. Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nachnutzung nur auf Flächen erfolgt, die baulich durch die Vormutzung vorgeprägt sind; dazu gehören auch vorhandene Infrastrukturf lächen sowie eine siedlungsstrukturell sinnvolle Arrondierung. Eine angemessene Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen ist möglich."

Auf eine regionalplanerisch festgelegte Zweckbindung kann im Regelfall verzichtet werden, weil hierfür regelmäßig aus überörtlicher Sicht kein Bedürfnis besteht und die Zweckbindung auch im Wege der Bauleitplanung festgesetzt werden kann.

Die Vorgabe, naturschutzwürdige Teilflächen von der Nachnutzung auszunehmen, kann entfallen, weil die Regionalplanung als überfachliche räumliche Planung gemäß § 7 Abs. 2 ROG ohnehin auch die naturschutzfachlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht in ihre Abwägungsentscheidung einzustellen hat.

Die Bezirksregierung Detmold regt an, die Festlegung von im Freiraum gelegenen Brachflächen auch dann zu ermöglichen, wenn die kurzwegige verkehrliche Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz noch herzustellen ist. Das bisher im Ziel 6.3-3 enthaltene Verbot, die einer neuen Nutzung zugeführten Brachflächen zu erweitern, kann dazu führen, dass ansiedlungswillige und in der Regel expandierende Unternehmen die Nachnutzung von Brachflächen meiden und eher einen neuen Standort auf bisher nicht genutzten Flächen suchen. Dies verhindert aus Sicht der Bezirksregierung Detmold tendenziell die gewünschte Nachnutzung baulich geprägter Brachflächen. Vielmehr muss dadurch bisher unberührter Freiraum für Siedlungszwecke erschlossen werden.

Die Bezirksregierung Detmold schlägt deshalb vor, neben einer siedlungsstrukturell sinnvollen Arrondierung auch eine angemessene Erweiterung solcher ehemaligen Brachflächen zu ermöglichen. Der Begriff der angemessenen Erweiterung ist im Baurecht eingeführt und kann auch für die regionalplanerische Ebene genutzt werden.

3359#2

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3361
Institution: Bezirksregierung Detmold
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Allgemeine Zustimmung

Stellungnahme

Die Änderungen in den Zielen 9.2-2 Versorgungszeiträume und 9.2-3 Fortschreibung entsprechen der bisherigen bewährten Planungspraxis werden aus Sicht der Bezirksregierung Detmold ausdrücklich begrüßt und sollten entsprechend dem Entwurf Rechtskraft erlangen. Sie tragen zu einer nachhaltigen und rechtssicheren Steuerung der Rohstoffgewinnung und zum Lagerstättenschutz bei. Viele mittelständische familiengeführte Abgrabungsunternehmen sind in OWL tätig und auf eine flexible Steuerung der Rohstoffversorgung angewiesen.

3359#3

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3362
Institution: Bezirksregierung Detmold
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Verweis auf anderen Beteiligten

Stellungnahme

Die folgende Position der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW wird ausdrücklich unterstützt.

9.2-4 Ziel: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW:

Mit besonderer Betroffenheit im Bereich der Lockergesteine außerhalb der Planungsregion Arnsberg – werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

"Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete für einen Zeitraum von 25 Jahren in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden."

Konkretisierung der Erläuterungen:

"Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, soll zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten für einen Versorgungszeitraum in der Größenordnung von 25 Jahren erfolgen. Dies wird durch die Darstellung von Reservegebieten in den Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. In den Regionalplänen sind planerische Vorgaben für diese Reservegebiete festzulegen, mit denen eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für andere Zwecke, die eine Nutzung dieser Lagerstätten dauerhaft verhindern, möglichst vermieden wird."

Die Formulierung des Grundsatzes sollte in Anlehnung an den Koalitionsvertrag (S. 34 "Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern") ergänzt werden. Die im LEP-Entwurf wieder vorgesehene Darstellung von Reservegebieten für verschiedene Rohstoffgruppen in Erläuterungskarten zum Regionalplan sollte in quantitativer sowie planungsrechtlicher Hinsicht konkretisiert werden. Nur so kann die beabsichtigte Wirkung einer längerfristigen Sicherung wirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffvorkommen gegen eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen, die eine Nutzung dieser Rohstoff-vorkommen dauerhaft verhindern, erreicht werden.

Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - (434)

613#11

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3329
Institution: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat -
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

Der Regionalrat unterstützt weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnt aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere negative Begleiterscheinungen für die Menschen in unserer Region mit sich bringen.

Bezirksregierung Düsseldorf (435)

3363#1	
Datensatzinfo	
Datensatz-ID:	3364
Institution:	Bezirksregierung Düsseldorf
Datenart:	analog
Verschlagwortung	
Kapitelbezug:	2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung
Stellungnahme	
<p>2-3 Ziel: Vor dem Hintergrund der Umstrukturierungsprozesse der hiesigen Siedlungsstruktur ist die neue Ausnahme im zweiten Spiegelstrich zu weitgehend. Da keinerlei Abgrenzung nach oben erkennbar ist, steht zu erwarten, dass sich Betriebe unverträglich groß erweitern. Dies stünde zudem in Konkurrenz zu aufwendig erschlossenen Gewerbegebietsflächen im übrigen Teil der Kommune. Deshalb wird angeregt, die Ausnahme enger zu fassen bzw. zu konkretisieren.</p>	
3363#2	
Datensatzinfo	
Datensatz-ID:	3365
Institution:	Bezirksregierung Düsseldorf
Datenart:	analog
Verschlagwortung	
Kapitelbezug:	Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung
Stellungnahme	
<p>Die ausdrückliche Benennung der Möglichkeit der zeichnerischen Darstellung von weiteren im Hafenkonzert erwähnten öffentlichen Häfen oder von für NRW wichtigen Industriebahnen in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wirft die Frage auf, ob auch die zeichnerische Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, weiterhin möglich sein soll. Es sollte bei der Entscheidung über eine Aufnahme in den Regionalplan jedoch nicht die Eigentümerstruktur, sondern die Bedeutung für den regionalen Gütertransport maßgeblich sein. Die Erläuterungen sollten daher so formuliert werden, dass eine zeichnerische Darstellung auch der privaten Häfen möglich ist. Es wird die folgende Ergänzung der Erläuterung vorgeschlagen: <i>"– seien es die weiteren im Hafenkonzert erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den regionalen Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriebahnen –"</i></p>	
3363#3	
Datensatzinfo	
Datensatz-ID:	3366
Institution:	Bezirksregierung Düsseldorf
Datenart:	analog
Verschlagwortung	
Kapitelbezug:	9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung
Stellungnahme	
<p>9.2-1 Ziel: Die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten hat sich in der</p>	

Vergangenheit sehr bewährt.

Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konflikträchtige Rohstoffgewinnung nach § 35 BauGB auch außerhalb dargestellter BSAB zulässig wird. Die Folge könnten zahlreiche Abgrabungsgenehmigungen/-flächen (auch weit über die 25 Jahre des LEP hinaus) sein, welche jedoch nur sehr langsam abgebaut werden. Dies würde zu einer räumlich ausweiteten und zeitlich verlängerten Belastung der Anwohner und des Landschaftsbildes führen.

Es sollte vor allem aber auch bedacht werden, dass aufgrund der Regelungen des § 38 BauGB nur die Regionalplanung für alle Zulassungsarten flächendeckend Abgrabungen verbindlich steuern kann.

Vor diesem Hintergrund wird dringend darum gebeten, die verbindliche, generelle Steuerung über Vorrang-gebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten als LEP-Vorgabe für NRW zu belassen. Die Regionalplanung muss hier ihre originäre Zuständigkeit auch weiterhin wahrnehmen.

Mindestens aber muss der besonderen Situation in der Planungsregion Düsseldorf – mit den großen "Flächenverlusten" durch die Rohstoffgewinnung in den vergangenen Jahrzehnten und der sich dadurch zusätzlich verschärfenden Flächenkonkurrenz in dieser dicht besiedelten Region dadurch Rechnung getragen werden, dass der LEP zumindest für diese Region durch Nennung der Planungsregion Düsseldorf im Ziel weiterhin eine gesamtäumliche Steuerung der Abgrabungstätigkeit mittels Konzentrations-zonen durch den Erhalt der Wirkung der BSAB als Eignungsgebiete verbindlich vorgibt.

3363#4

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3367
Institution: Bezirksregierung Düsseldorf
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

9.2-2 Ziel: Die Anhebung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre bei Lockergesteinen bedeutet, dass bei der Fortschreibung des Rohstoffkapitels einige hundert ha mehr BSAB in der Planungsregion Düsseldorf dargestellt werden müssten. Vor dem Hintergrund der historischen Belastung der Planungsregion (siehe hierzu auch ein Positionspapier des Regionalrates

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2009/12009/pa/TOP10_32PA.pdf) durch die Rohstoffgewinnung, dem damit einhergehenden dauerhaften Verlust an Landfläche und den entsprechenden Konflikten und Belastungen in der Planungsregion ist die Erhöhung der Versorgungszeiträume abzulehnen.

Die Darstellung von BSAB mit einem längeren Versorgungszeitraum würde entsprechend dem Vorstehenden auch zu einer größeren Belastung der Planungsregion während der Abbauphase führen (durch ein größeres "Angebot" an Alternativflächen werden Abgrabungen und deren Rekultivierung langsamer vorangetrieben und abgeschlossen; siehe auch die Ausführungen zu Ziel 9.2-1).

3363#5

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3368
Institution: Bezirksregierung Düsseldorf
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 9.2-3 Ziel Fortschreibung
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

9.2-3 Ziel: Es muss ein hinreichend großer zeitlicher Abstand zwischen den Fortschreibungen des Konzeptes liegen. Nur so verringert sich die Gefahr einer gerade in der hiesigen Region drohenden Dauerkontroverse und nur so erhöht sich die Planungssicherheit für alle Akteure in der Planungsregion in dem Sinne, dass weniger oft ergebnisoffene Planungsverfahren laufen. Es wird daher dringend um den Erhalt des ausreichenden Mindestversorgungszeitraums von 10 Jahren gebeten.

3363#6

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3369
Institution: Bezirksregierung Düsseldorf
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

9.2-4 Ziel: In der Planungsregion Düsseldorf kommt die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand fast ubiquitär vor. Das Vorsehen von entsprechenden Reservegebieten für die langfristige Rohstoffsicherung wird in der Planungsregion daher als nicht zwingend erforderlich erachtet – erst recht nicht bei einer Ausweitung der Versorgungszeiträume 9.2-2 und 9.2-3. Die gewählte Form der Vorgabe als Grundsatz sollte im weiteren Verfahren beibehalten werden. So können die Träger der Regionalplanung anhand der Sachlage vor Ort entscheiden, ob für ihre Planungsregion die Aufnahme von Reservegebieten für bestimmte Rohstoffgruppen erforderlich ist. Auf Jahreszahlen im Grundsatz oder den Erläuterungen muss auch weiterhin unbedingt verzichtet werden.

Bezirksregierung Köln (437)

3370#1	
Datensatzinfo	
Datensatz-ID:	3371
Institution:	Bezirksregierung Köln
Datenart:	analog
Verschlagwortung	
Kapitelbezug:	Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung
Stellungnahme	
<p>Folgende Formulierungen im Ziel und der dazugehörigen Erläuterung sollten noch einmal überprüft bzw. geändert werden:</p> <p>In den Erläuterungen (<i>Synopse 15.12.2017, S. 7/8</i>) zu der ersten Ausnahme im Ziel 2-3 (erster Spiegelstrich, "... wenn - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen ...") wird auf die entsprechende Rechtsprechung des OVG NRW verwiesen. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, da in den angeführten Urteilen die Interpretation bei Festlegung der Grenze zwischen Siedlungsbereich und Freiraum und eben nicht die ausnahmsweise Darstellung von Bauflächen und Baugebieten im Freiraum angesprochen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte auf den Verweis zu der Rechtsprechung des OVG NRW verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin ist in den Erläuterungen zu klären, wie sich in der praktischen Anwendung die zusätzlichen Bauflächen, die im Rahmen der Ausnahme den Kommunen zugestanden werden, zu der bedarfsgerechten Siedlungs-entwicklung des Ziels 6.1.1 verhält.</p> <p>In den Formulierungen der Ausnahmen 2, 3 und 4 (Spiegelstriche) des Ziels 2-3 wird die "angemessene Erweiterung, Weiterentwicklung und Folgenutzung" angeführt. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind in der praktischen Anwendung im Rahmen der Anfragen nach § 34 LPlIG schwer auszulegen. Daher sollten die Begriffe erläutert oder die Ausnahmen neu formuliert werden.</p>	
3370#2	
Datensatzinfo	
Datensatz-ID:	3372
Institution:	Bezirksregierung Köln
Datenart:	analog
Verschlagwortung	
Kapitelbezug:	Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung
Stellungnahme	
<p>Im Sinne der Rechtsklarheit ist es zu empfehlen, dass das Instrument der Eigenentwicklung in den Erläuterungen auch benannt wird.</p> <p>In den Erläuterungen zum Ziel 2-4, Absatz 4, wird die gemeindliche Eigenentwicklung der im Freiraum liegenden Ortsteile mit dem Siedlungsbedarf der Gesamtkommune verknüpft. Dies widerspricht nach Meinung der Regionalplanungsbehörde Köln dem Ziel der dezentralen Konzentration. Daher wird vorgeschlagen den vierten Absatz der Erläuterungen zu Ziel 2-4 zu streichen bzw. neu zu formulieren.</p>	
3370#3	
Datensatzinfo	
Datensatz-ID:	3373
Institution:	Bezirksregierung Köln
Datenart:	analog
Verschlagwortung	
Kapitelbezug:	9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung

Stellungnahme

9.2-1 Ziel: Grundsätzlich begrüßt die Regionalplanungsbehörde Köln, dass durch den Wegfall des strikten Planungsauftrages zur Darstellung von Eignungsgebieten für alle nichtenergetische Rohstoffe, der regionalen Ebene mehr Planungs- und Entscheidungsfreiheit zugestanden wird. Diese sollte aber nicht durch neue rechtlich unbestimmte Hürden wie die im Änderungsentwurf vorgesehene Bedingung, Vorranggebiete nur bei *besonderen planerischen Konfliktlagen* mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu ergänzen, eingeschränkt werden. Die beabsichtigte Zielformulierung und Begründung des Ziels 9.2-1 basieren hingegen auf der Annahme, dass in der Regel keine besonderen planerischen Konfliktlagen bestehen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Im Regierungsbezirk Köln gibt es bei nahezu jeder Lagerstätte für Lockergesteine "besondere planerische Konfliktlagen". Weiterhin zeigt die Erfahrung, dass die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht für sämtliche Rohstoffgruppen erforderlich ist. Für Festgesteine ist zumeist die Festlegung von Vorranggebieten ausreichend.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erscheint folgende Umformulierung des Ziels geboten:

"In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. BSAB können als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, wenn keine besonderen planerischen Konfliktlagen vorliegen."

Des Weiteren wäre bei der im LEP NRW Änderungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung des Ziels 9.2.1 dringend notwendig, den Begriff "besondere planerische Konfliktlagen" eindeutig und erschöpfend zu definieren. Dieser ist für das Kapitel 9.2 – und damit für die gesamte zukünftige Rohstoffplanung in NRW – von zentraler Bedeutung; alleinig das Vorliegen "besonderer planerischer Konfliktlagen" soll laut LEP-Entwurf darüber entscheiden, ob und für welche BSAB Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden müssen.

Daher wird folgende Änderung der Erläuterungen zu 9.2-1, 3. Absatz ("Ergeben sich bei...") angeregt:

"Ergeben sich bei bestimmten Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere planerische Konfliktlagen, wird eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich. In diesen Fällen erfolgt die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Die Beurteilung der Rohstoffvorkommen, das Erkennen konkurrierender Nutzungen sowie das Feststellen besonderer planerischer Konfliktlagen obliegen dem Regionalrat, der seine Entscheidung aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Planungs-region trifft. Bei seiner Entscheidung kann der Regionalrat planerische Aspekte berücksichtigen, insbesondere bereits aufgetretene rohstoffspezifische Nutzungskonflikte sowie geäußerte Planungsbedürfnisse der Kommunen und Kreise."

Bezirksregierung Münster (439)

3374#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3375
Institution: Bezirksregierung Münster
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

2-3 Ziel: Grundsätzliche Anmerkung zur Siedlungsentwicklung: Da häufig mangelnde Flächenverfügbarkeiten die Bauflächenmobilisierung in den Kommunen einschränken, sollte das Siedlungskapitel im LEP NRW um ein weiteres Flächenmanagement-Instrument erweitert werden. So würden wir die landesplanerische Verankerung zur Einrichtung sog. Flächenpools sehr begrüßen. Damit würde mehr Flexibilität für die kommunale Bauleitplanung geschaffen, indem den Kommunen erweiterte Handlungsoptionen hinsichtlich der Mobilisierung von Bauflächen eingeräumt werden.

Gemeinde Hüllhorst (124)

3331#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3332
Institution: Gemeinde Hüllhorst
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Hinweise

Stellungnahme

Umformulierung des Ziels 2-3
Die Änderungen entsprechen dem, was in der gemeindlichen Stellungnahme vom 14.01.2016 gefordert worden ist.
Eine weitergehende Stellungnahme ist nicht erforderlich, die neuen Formulierungen werden begrüßt. (Spiegelstr. 1-4, d.B.)
Eine Bauleitplanung ist für gewerbliche Tierhaltungsanlagen möglich.
Eine wichtige Änderung, die es ermöglicht, dass ausnahmsweise auch für Standorte von Feuerwehren eine Bauleitplanung im Außenbereich möglich macht. Dies ist aus gemeindlicher Sicht eine sinnvolle Änderung.

3331#2

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3333
Institution: Gemeinde Hüllhorst
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Hinweise

Stellungnahme

Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 greifen die geänderten Formulierungen auf.
Neu: I. d. R. wird eingefügt, d. h. kein Festhalten an einer strikten Mindestgröße. Eine sinnvolle und wichtige Änderung.
Nach wie vor ist eine regionalplanerisch relevante Siedlungsentwicklung (Schwelle: 10 ha) in solchen Ortsteilen nicht möglich.
Eine solche Regelung ist richtig und entspricht den bisherigen Gepflogenheiten, den Ortsteilen eine kleinere und angemessene Entwicklung zu ermöglichen.
Die neu gefassten Erläuterungen, die das Ziel 2-3 ergänzen, machen deutlich, dass eine Bauleitplanung für bestimmte Vorhaben im Außenbereich betrieben werden kann. Dies ist insbesondere für isoliert im Außenbereich liegende gewerbliche Betriebe wichtig, die es auch in nicht zu unterschätzender Anzahl im Kreis Minden-Lübbecke gibt. Daher werden das Ziel und seine Erläuterungen von der Gemeinde grundsätzlich begrüßt.
Nunmehr kann auch für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe eine Bauleitplanung betrieben werden. Dieses ist nicht ganz unproblematisch, da in landwirtschaftlichen Gunst-(Intensiv-)räumen gehäuft derartige Anlagen entstehen könnten, die die Landschaft und weitere Schutzgüter (Boden, Wasser, etc.) deutlich belasten könnten. Negativbeispiele existieren bereits, allerdings nicht im Kreisgebiet (Westmünsterland, Ems land). Es liegt somit bei den Gemeinden, mit einer Bauleitplanung verantwortungsbewusst umzugehen.

3331#3

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3335
Institution: Gemeinde Hüllhorst
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW

Bewertung von Einsender: Allgemeine Zustimmung

Stellungnahme

Ziel 2-4

Das neue Ziel wird von der Gemeinde begrüßt, um den kleineren, i. d. R. eher ländlichen Ortsteilen eine angepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn gewisse Infrastruktureinrichtungen (Bsp.: Schulen, Ärzte, Apotheken, Nahversorger usw.) vorhanden sind.

3331#4

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3336
Institution: Gemeinde Hüllhorst
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Allgemeine Zustimmung

Stellungnahme

Zu Ziel 2-4

Wichtige Änderung, die gerade für die ländlichen Bereiche von Bedeutung sind. Daher ist diese Änderung zu begrüßen. Eine wichtige und planerisch sinnvolle Änderung für eine gesamtheitliche Betrachtung für die Entwicklung der Kommunen.

3331#5

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3337
Institution: Gemeinde Hüllhorst
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

Grundsatz 6.1-2

Der Grundsatz wird komplett gestrichen. Als Grundsatz unterliegt er der Abwägung und hätte in der praktischen Anwendung bei Siedlungsflächendarstellungen erhebliche Probleme ausgelöst, da der landesweit gültige Wert auf untere planerische Ebenen (Regierungsbezirke und Gemeinden/auch Kreise?) heruntergerechnet werden müsste.

Dieser Grundsatz war auch Gegenstand der letzten Stellungnahme des Kreises. Nach wie vor begrüßt der Kreis eine Zielvorstellung, dass mit Grund und Boden flächensparend umgegangen werden soll. Es gibt zwar die grundsätzlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (§2) und des Baugesetzbuches (§ 1) zum flächensparenden Umgang, eine Regelung im LEP ohne Flächenangabe kann jedoch zusätzlich sinnvoll sein. Insofern ist in der gemeindlichen Stellungnahme eine entsprechende Anregung aufzunehmen.

3331#6

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3338
Institution: Gemeinde Hüllhorst
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug:	6.6-2 Ziel Standortanforderungen
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Allgemeine Zustimmung
<p>Stellungnahme</p> <p>Ziel 6.6-2 Die Umformulierung des Ziels sowie der zugehörigen Erläuterungen ergibt sich aus den Änderungen in Ziel 2-3. Damit kann für solche freizeitgenutzten Gebiete eine Bauleitplanung im Außenbereich betrieben werden. Die Änderungen sind aus dem Ziel 2-3 heraus folgerichtig und zu begrüßen.</p>	
3331#7	
<p>Datensatzinfo</p> <p>Datensatz-ID: 3339 Institution: Gemeinde Hüllhorst Datenart: analog</p>	
<p>Verschlagwortung</p> <p>Kapitelbezug: 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW Bewertung von Einsender: Hinweise</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Ziel 7.3-1 Das Ziel, Windenergieanlagen im Wald zu errichten, wird ersatzlos gestrichen mit der Begründung, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Nutzung der Windenergie schwieriger wird. Als ‚waldarmer Kreis‘ hat das Thema ‚Windenergie im Wald‘ im Kreis Minden-Lübbecke bisher und zukünftig keine Bedeutung. Relevanz zu diesem Thema haben verschiedene OVG-Urteile, die auch vorsehen, dass in einer Bauleitplanung der Wald als ‚weiches Kriterium‘ in Planungsüberlegungen zu Konzentrationszonen einzubeziehen ist.</p>	
3331#8	
<p>Datensatzinfo</p> <p>Datensatz-ID: 3340 Institution: Gemeinde Hüllhorst Datenart: analog</p>	
<p>Verschlagwortung</p> <p>Kapitelbezug: 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW Bewertung von Einsender: Allgemeine Zustimmung</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Ziel 9.2-1 Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete darzustellen und nicht mehr als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Mit dieser Festlegung wäre außerhalb dieser Flächen ein Abbau nicht möglich (Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen). Dies wird nunmehr aufgegeben, um bei einer planerischen Steuerung mehr alternative Möglichkeiten zu haben. Gleichzeitig wird der Versorgungszeitraum für die Darstellung in Regionalplänen von 20 auf 25 Jahre erhöht. Aus Sicht der Gemeinde eine sinnvolle und begrüßenswerte Regelung, da die alten Formulierungen eine sehr starre Festlegung für einen längeren Zeitraum auf der Regionalplanungsebene bedeutet hätte.</p>	
3331#9	
<p>Datensatzinfo</p> <p>Datensatz-ID: 3341 Institution: Gemeinde Hüllhorst Datenart: analog</p>	

Vorschlagwortung

Kapitelbezug:	10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Allgemeine Zustimmung

Stellungnahme

Ziel 10.2-2

Die festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung entfallen. Durch die Änderung in einen Grundsatz können (nicht müssen bei einer Zielfestlegung) in Regionalplänen Vorrangflächen dargestellt werden. Die somit gewonnene Flexibilisierung ist zu begrüßen.

3331#10

Datensatzinfo

Datensatz-ID:	3342
Institution:	Gemeinde Hüllhorst
Datenart:	analog

Vorschlagwortung

Kapitelbezug:	10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Allgemeine Zustimmung

Stellungnahme

Ziel 10.2-3 alt

Die Flächenfestlegungen entfallen ersatzlos. Auch diese Änderung ist zu begrüßen.

3331#11

Datensatzinfo

Datensatz-ID:	3343
Institution:	Gemeinde Hüllhorst
Datenart:	analog

Vorschlagwortung

Kapitelbezug:	10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung

Stellungnahme

Ziel 10.2-3

Der neu aufgenommene Grundsatz konterkariert den stets geäußerten Willen, auch durch Rechtsprechung untermauert, den Kommunen Flexibilitäten und Entscheidungskompetenzen zu belassen. Der Ausbau der Windenergie würde in einigen Teilbereichen des Landes nahezu gestoppt werden. Dies steht im Widerspruch zur bestehenden Rechtsprechung, der Windenergie in der Bauleitplanung substantziell Raum zu geben. Insofern sollte diese Änderung nicht in den LEP aufgenommen werden.

3331#12

Datensatzinfo

Datensatz-ID:	3344
Institution:	Gemeinde Hüllhorst
Datenart:	analog

Vorschlagwortung

Kapitelbezug:	10.2-5 Ziel Solarenergienutzung
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Hinweise

Stellungnahme

Ziel 10.2-5

Umformulierung des Ziels in eine ‚Positiv‘-Formulierung, da die Nutzung stärker als bisher ausgebaut werden soll

Gemeinde Lippetal (58)

1562#13

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3330
Institution: Gemeinde Lippetal
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Hinweise

Stellungnahme

Unter den Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Freiraum werden auch Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Tiere die Privilegierungstatbestände der konventionellen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung überschreiten, gefördert.

Gemeinde Merzenich (220)

3325#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3326
Institution: Gemeinde Merzenich
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: k.A
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Allgemeine Zustimmung

Stellungnahme

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Merzenich die im Entwurf der 1. Änderung des LEP NRW, Stand 17.04.2018 formulierten Änderungen, die insbesondere der kommunalen Selbstbestimmung respektive der gemeindlichen Planungshoheit Rechnung tragen.

3325#2

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3327
Institution: Gemeinde Merzenich
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: k.A
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Verweis auf anderen Beteiligten

Stellungnahme

Insgesamt nimmt die Verwaltung der Gemeinde Merzenich ergänzend Bezug auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Kreisverwaltung Düren vom 11.07.2018 (Az.: 61/1 LEP/SCH.) zum Änderungsverfahren des LEP und unterstützt diese inhaltlich voll.

Gemeinde Uedem (163)

3381#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3382
Institution: Gemeinde Uedem
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen der bisherigen Forderung der Gemeinde Uedem, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken, insbesondere auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe.

Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können.

Es wird jedoch angeregt, dass im Außenbereich sich auch ehemalige landwirtschaftliche Betriebe trotz verlorengegangener Privilegierung nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) zu gewerblichen Betrieben (z.B. zu einem landwirtschaftlichen Lohnbetrieb) entwickeln können und sich auch bedarfsgerecht erweitern dürfen.

3381#2

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3383
Institution: Gemeinde Uedem
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Es wird begrüßt, dass mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht wird. Es ist auch eine Entwicklung eines Ortes unter 2.000 Einwohnern zu einem weiteren Siedlungsschwerpunkt möglich.

Dass dabei nunmehr auch digitale Angebote wie z.B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote bei entsprechender Breitbanderschließung in die grundlegende Betrachtung des bestehenden Infrastrukturangebots zur Grundversorgung in solchen Ortsteilen einbezogen werden können, erleichtert eine mögliche Siedlungsentwicklung. Solche Ortsteile bleiben damit lebenswert und können so auf Dauer gesichert werden.

Es wird jedoch angeregt, den Verwaltungsaufwand für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich hinsichtlich der Erstellung und Vorlage eines gesamtgemeindlichen Konzeptes gering zu halten.

3381#3

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3384
Institution: Gemeinde Uedem
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug:	6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung

Stellungnahme

6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung

Positiv bewertet wird, dass der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, gänzlich gestrichen wird. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung für Wohnen und Gewerbe sowie für die Entwicklung von Verkehrsinfrastruktur.

Dennoch wird die Gemeinde Uedem das 5-ha-Ziel als politisches Ziel nach wie vor ausdrücklich unterstützen und sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.

3381#4

Datensatzinfo

Datensatz-ID:	3385
Institution:	Gemeinde Uedem
Datenart:	analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug:	7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung

Stellungnahme

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Ausdrücklich zugestimmt wird der Streichung des Ziels 7.3.-1 (Windenergie im Wald). Der Wald stellt im Allgemeinen aus bioökologischer Sicht sowie als Erholungsraum ein hohes Schutzgut dar, das nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollte.

3381#5

Datensatzinfo

Datensatz-ID:	3386
Institution:	Gemeinde Uedem
Datenart:	analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug:	10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung
Unterlage:	Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender:	Anregung

Stellungnahme

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung/

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.

Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen.

3381#6

Datensatzinfo

Datensatz-ID:	3387
Institution:	Gemeinde Uedem

Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW

Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des "Repowerings" bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächen-nutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.

Grundsätzlich ist eine schützende Abstandsregelung zu begrüßen, da der Ausbau der Wind-energiegewinnung in der Nähe von Wohngebieten zusehends problematisch wird und die Akzeptanz von Windenergieanlagen in Siedlungsnähe sinkt. Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung aber zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu Wohngebieten. Der in der Erläuterung aufgeführte Satz "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." ist genauer zu erläutern.

Es wird angeregt, die raumordnenden Vorgaben für die Errichtung von Windenergieanlagen klarer zu definieren.

Rhein-Sieg-Kreis (283)

1022#12

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3328
Institution: Rhein-Sieg-Kreis
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

Die geplante Flexibilisierung bezgl. der Entwicklung von Ortsteilen darf nicht zu einer verstärkten Ausweisung von Bauflächen im Freiraum und damit zu den v. g. Entwicklungen führen. Es wird erwartet, dass die bedarfsgerechte Umsetzung von Vorhaben über das Siedlungsflächenmonitoring und die Regionalplanung kontrolliert bzw. gesteuert werden.

SPD im Regionalrat Düsseldorf

3345#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3346
Institution: SPD im Regionalrat Düsseldorf
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum).

Der 5 ha Grundsatz soll auch weiter erhalten bleiben. Dazu ist ein "Qualitativer Begriff" von Flächenverbrauch zu entwickeln, der über die bloße planerische Inanspruchnahme hinausgeht.

Insgesamt wird zur Änderung des vierten Absatzes angeregt, dass Begriffe, wie "angemessen" oder "Weiterentwicklung" stärker definiert und konkretisiert werden. Auch wäre eine Abgrenzung zur "angemessenen Erweiterung" im Sinne des §35 BauGB erforderlich, damit die neuen Ausnahmen treffsicher angewendet werden können

Tierhaltungsanlagen: Eine Umwandlung in eine gewerbliche Nutzung nach Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes ist zu unterbinden.

3345#2

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3347
Institution: SPD im Regionalrat Düsseldorf
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

Erläuterungen 8.1-9 (Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen).

Die angestrebte Änderung im LEP reicht nicht aus. Dort heißt es:

"Nichtlandesbedeutsame Häfen können durch regionale oder kommunale Planungen geschützt werden". Hier sollte eine Sollregelung gefunden werden

Stadt Gevelsberg (387)

3377#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3378
Institution: Stadt Gevelsberg
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: k.A
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Allgemeine Zustimmung

Stellungnahme

Dass das Land einen Änderungsentwurf zum LEP vorgelegt hat, mit dem Flexibilisierungen zugunsten der Kommunen gegenüber den Zielen und Grundsätzen des aktuellen LEP angestrebt werden, wird im Grundsatz begrüßt.

3377#2

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3379
Institution: Stadt Gevelsberg
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile
Die Öffnung der Formulierungen und der Ausnahmeregelungen für eine Entwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wird grundsätzlich begrüßt. Da mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen operiert wird, bleibt seitens der Stadt Gevelsberg abzuwarten, inwieweit den Änderungen in der Planungs- und Aufsichtspraxis im Weiteren Rechnung getragen werden wird. Die Herabstufung des Ziels

3377#3

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 3380
Institution: Stadt Gevelsberg
Datenart: analog

Verschlagwortung

Kapitelbezug: 10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung
Unterlage: Geplante Änderungen des LEP NRW
Bewertung von Einsender: Anregung

Stellungnahme

10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung von einem Ziel der Landesplanung zu einem Grundsatz ist im Sinne einer Flexibilisierung zugunsten der kommunalen Planungshoheit zu begrüßen, auch wenn dies nach hiesiger Ansicht primär Auswirkungen auf den Umfang der Abwägung in der Bauleitplanung hat, da der, von hier als notwendig angesehene, Ausbau der Kraft Wärme-Kopplung unabhängig von den Formulierungen des LEP primär von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt